



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Ökopark Nord ÖHS GmbH
vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-193/008-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. Daniela Fradinger-
Gobec

Durchwahl

10756

Datum

16. Juni 2025

Betrifft

Ökopark Nord ÖHS GmbH - Baurestmassendeponie Limberg - Standort: Stadtgemeinde Maissau (HL), KG Limberg, Gst. Nr. 341/3, 341/5, 342/1, 343, 344, 345/1, 345/2, 345/3, 345/5, 345/6, 345/7, 345/8, 345/9, 345/10, 345/11, 345/12, 345/13, 345/28, 345/29, 346, 347/8, 347/11, 348, 349, 367, 368, 369, 370, 373/2, 374, 375 391/2, 391/3, 392, 393/1, 1168/1; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Ökopark Nord ÖHS GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 22. Juni 2023 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Baurestmassendeponie Limberg“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Baurestmassendeponie Limberg“ der Ökopark Nord ÖHS GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich die Errichtung und der Betrieb einer Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von 830.000 m³ und Rodungen im Ausmaß von 26.931 m² auf den Grundstücken Gst Nr 341/3, 341/5, 342/1, 343, 344, 345/1, 345/2, 345/3, 345/5, 345/6, 345/7, 345/8, 345/9, 345/10, 345/11, 345/12, 345/13, 345/28, 345/29, 346, 347/8, 347/11, 348, 349, 367, 368, 369, 370, 373/2, 374, 375, 391/2, 391/3, 392, 393/1, 1168/1, alle KG 09117 Limberg, in der Gemeinde Maissau, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kosten

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 80/2018 und BGBl I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 2 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Antragstellerin hat am 31. Jänner 2020 zu WST1-K-1518 um abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens „Baurestmassendeponie Limberg“ mit einem Gesamtvolumen von 830.000 m³ angesucht. Anlässlich der mündlichen Verhandlung im AWG-Verfahren am 25. Mai 2023, wurde von der Antragstellerin zugesagt, ein UVP-Feststellungsverfahren einzuleiten und daraufhin ein Feststellungsantrag eingebracht.

1.1.2 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Juli 2024, WST1-UF-193/001-2023, wurde entschieden, dass das gegenständliche Vorhaben „Baurestmassendeponie Limberg“ der Ökopark Nord ÖHS GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, keinen Tatbestand im Sinn des § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

1.1.3 Gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Juli 2024, WST1-UF-193/001-2023, wurden Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

1.2 Zurückverweisung

1.2.1 Mit Beschluss vom 09. Oktober 2024, W225 2276995-1/55E, wurde der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur neuerlichen Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 an die belangte Behörde zurückverwiesen. Begründet wurde die Zurückverweisung im Wesentlichen wie folgt:

1.2.2 Für das Verwaltungsgericht ist die Rechtsauffassung der belangten Behörde deshalb verfehlt, weil diese davon ausgehe, dass Vorhaben alleine aufgrund der Angabe in unterschiedlichen Maßeinheiten im Anhang 1 des UVP-G 2000 nicht zu kumulieren seien. Daher habe es die Behörde verabsäumt zu erheben, ob sich andere Vorhaben, die nicht in der gleichen Ziffer oder litera in Anhang 1 zum UVP-G 2000 wie das gegenständliche Vorhaben genannt sind, in einem räumlichen Zusam-

menhang zu dem gegenständlichen Vorhaben befinden und ob diese gemeinsam den betreffenden Schwellenwert überschreiten.

1.2.3 Daher habe, gemessen am Gegenstand des Berufungsverfahrens, die belangte Behörde den Sachverhalt aufgrund einer verfehlten Rechtsauffassung nur ansatzweise ermittelt. Die Voraussetzungen des § 28 Abs 3 VwGVG lägen somit vor, so dass der angefochtene Bescheid auf dieser Grundlage aufzuheben und an die belangte Behörde zurückzuverweisen sei.

1.3 Vorhabensbeschreibung

1.3.1 Die Antragstellerin plant auf einer Fläche von rund 5 ha die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Baurestmassen mit einem Verfüllvolumen von 830.000 m³.

1.3.2 Die Anlieferungen erfolgen zu einem Großteil über die Landesstraße L 50. Von der L 50 fahren die LKW nach passieren der bestehenden Brückenwaage des Steinbruchs über die Werkszufahrt der Fa Hengl zum Deponiegelände. Die Zufahrt erfolgt über staubfrei befestigte Wege oder über Wege, welche mittels Beregnungsanlagen (zB Sektorenregner) staubfrei gehalten werden.

1.3.3 Der Deponiebetrieb findet an max 200 Tagen im Jahr statt. Die Arbeitszeiten sind von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt. Neben straßenzugelassenen LKW für den An- und Abtransport (maximal 60 LKW/d und 10 LKW/h) kommen ein Radlader sowie eine Schubraupe zum Einsatz. Die Anlage besteht aus 16 Deponieabschnitten.

1.3.4 Eine Sortierung und/oder Aufbereitung von Abfällen innerhalb der Deponie ist nicht vorgesehen. Aus dem Betrieb der Anlage selbst entstehen keine Abfälle.

1.3.5 Es ist geplant, pro Jahr durchschnittlich 100.000 t (das entspricht ca 62.000 m³) an Abfällen abzulagern, was einer reinen Ablagerungsphase von insgesamt rund 14 Jahren entsprechen würde, wobei dieser Zeitraum je nach Marktlage bis zu 20 Jahre dauern könnte.

1.3.6 Mit der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Projektes sind Rodungen im Ausmaß von 26.931 m² verbunden.

1.3.7 Die Baurestmassen werden ohne eine weitere Aufbereitung oder Zerkleinerung in die Deponie eingebracht. Die LKW mit Baurestmassen, welche eine weitere Aufbereitung etc benötigen, werden bereits bei der Ankunft an der Brückenwaage zum bereits genehmigten BRM-Zwischenlager delegiert. Dieses bereits genehmigte BRM-Zwischenlager steht genehmigungstechnisch in keinem Zusammenhang mit der BRM-Deponie und befindet sich im Steinbruch an einer anderen Position.

1.4 Lagepläne

1.4.1 Lage der geplanten Baurestmassendeponie:



1.4.2 Entfernung zu anderen Baurestmassendeponien im Umkreis von 20 km:



1.5 Standort

1.5.1 Die Deponie soll in der Stadtgemeinde Maissau, auf den Grundstücken GSt Nr 341/3, 341/5, 342/1, 343, 344, 345/1, 345/2, 345/3, 345/5, 345/6, 345/7, 345/8, 345/9, 345/10, 345/11, 345/12, 345/13, 345/28, 345/29, 346, 347/8, 347/11, 348, 349, 367, 368, 369, 370, 373/2, 374, 375, 391/2, 391/3, 392, 393/1, 1168/1, alle KG 09117 Limberg, errichtet und betrieben werden.

1.5.2 Der Projektstandort liegt im unmittelbaren Nahbereich des Steinbruches Hengl am Nordhang des Gänsgrabens, westlich der Ortschaft Limberg, auf einer Fläche von ca 5 ha zwischen dem sogenannten Stiftsbruch im Westen und dem Gemeindebruch im Osten. Der Bereich zwischen den Abbauen ist als flach gegen Süden einfal-

lender Hang ausgebildet, der im mittleren Bereich durch eine West-Ost verlaufende, bestockte Eintalung unterbrochen wird.

1.5.3 Auf der Fläche der geplanten Deponie befinden sich derzeit im Süden eine ca 4.000 m² große Lagerfläche und unmittelbar anschließend nördlich davon eine ca 10.000 m² große Weingartenkultur. Die übrige Fläche ist von Ruderalflur und lockerem Strauch- und Baumbewuchs bedeckt.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Ökopark Nord ÖHS GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 22. Juni 2023 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Baurestmassendeponie Limberg“ in der Gemeinde Maissau keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

3 Erhobene Beweise

Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen, den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs sowie den Gutachten der Sachverständigen für Verkehr, Luft und Lärm.

3.1 Fragestellung der Behörde an die Sachverständigen vom 17. Februar 2025

[...]

7 Fragestellung

7.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

03. März 2025

folgende Fragen zu beantworten:

*7.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?
Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen
ersucht.*

7.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

*7.1.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen
zur Beurteilung notwendig?*

7.2 Ersuchen um Gutachtenerstellung

Um Beantwortung nachfolgender Fragestellungen wird bis spätestens

20. März 2025

ersucht.

7.2.1 Hinweis an alle Sachverständige:

*Auf den Pkt. 8 darf ausdrücklich hingewiesen werden, wonach es sich bei der Einzel-
fallprüfung um eine Grobprüfung handelt.*

*Bei dieser Beurteilung im Zuge der Einzelfallprüfung müssen nicht nur bestehende,
sondern auch geplante Projekte (inklusive geplanter Ausgleichsmaßnahmen) be-
rücksichtigt werden, soweit diese Projekte bereits genehmigt oder mit vollständigem
Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5
früher beantragt wurden.*

*Die fachliche Beurteilung ist nicht auf nach dem Tatbestand des Anhangs 1 zum
UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken, vielmehr sind alle Vorhaben zu
berücksichtigen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden
Vorhaben stehen.*

*Die Vorhaben, die bei der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen sind, sind unter den
nachfolgenden Voraussetzungen bei dem Prüfschritt des Erreichens der Schwellen-
werte einzubeziehen: Dies entweder, wenn unter Ermittlung eines zusätzlichen Fak-
tors (wie beispielsweise der Dichte) ein Wert berechnet werden kann, der sich in wei-
terer Folge aufgrund der gleichen Maßeinheit des Schwellenwertes des zu prüfenden*

Vorhabens nach Anhang 1 UVP-G 2000 zur Kumulation eignet, oder wenn die Möglichkeit der - direkten - Umrechnung der Maßeinheiten der Schwellenwerte besteht.

Zu prüfen ist, daher ob die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen aller, sich in einem räumlichen Zusammenhang bestehenden Vorhaben kumulieren und dadurch erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

7.2.2 Fragestellung Lärmtechnik

7.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

7.2.2.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?

Wenn ja:

7.2.2.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

7.2.2.4 Können aufgrund der vorliegenden Unterlagen Emissionen von Lärm den einzelnen Emissionsquellen (Anlagen) zugeordnet werden?

Wenn nein:

7.2.2.5 Welches wären die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen und wäre die Erhebung und Beurteilung unter Berücksichtigung, dass es sich beim Feststellungsverfahren um eine Grobprüfung (siehe Beurteilungsmaßstab Pkt. 8) mit einer Entscheidungsfrist von 6 Wochen handelt, möglich?

7.2.3 Fragestellung Luftreinhalte-technik

7.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

7.2.3.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?

Wenn ja:

7.2.3.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

7.2.3.4 Können aufgrund der vorliegenden Unterlagen Emissionen von Luftschadstoffen den einzelnen Emissionsquellen (Anlagen) zugeordnet werden?

Wenn nein:

7.2.3.5 Welches wären die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen und wäre die Erhebung und Beurteilung unter Berücksichtigung, dass es sich beim Feststellungsverfahren um eine Grobprüfung (siehe Beurteilungsmaßstab Pkt. 8) mit einer Entscheidungsfrist von 6 Wochen handelt, möglich?

7.2.4 Fragestellung Verkehrstechnik

7.2.4.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

7.2.4.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar, insbesondere was die Einhaltung des Standes der Technik, die Abgrenzung des Untersuchungsraumes, die zur fachlichen Beurteilung herangezogenen gleichartigen Vorhaben sowie die zugrunde gelegten Verkehrsfrequenzen betrifft?

7.2.4.3 Kumulieren die (verkehrlichen) Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?

7.2.4.4 Wenn die Kumulation der (verkehrlichen) Auswirkungen gleichartiger Vorhaben vorliegt, ist aus fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Auswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben durch diese die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt wird?

8 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu “rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

[...]

3.2 Gutachten Luftreinhaltetechnik, ao Prof iR Dr Peter Sturm vom 27. Februar 2025

[...]

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurden im Auftragsschreiben [1] folgende Fragen zum Fachgebiet Luftreinhalte-technik gestellt:

7.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

7.2.3.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?

Wenn ja:

7.2.3.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

7.2.3.4 Können aufgrund der vorliegenden Unterlagen Emissionen von Luftschadstoffen den einzelnen Emissionsquellen (Anlagen) zugeordnet werden?

Wenn nein:

7.2.3.5 Welches wären die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen und wäre die Erhebung und Beurteilung unter Berücksichtigung, dass es sich beim Feststellungsverfahren um eine Grobprüfung (siehe Beurteilungsmaßstab Pkt 8) mit einer Entscheidungsfrist von 6 Wochen handelt, möglich?

Basis der Beantwortung obiger Fragen ist die vom Antragsteller zur Verfügung gestellte Luftreinhalte-technische Beurteilung [2].

Im Folgenden werden Antworten zu den Fragen gegeben, obwohl gemäß Vollständigkeitsprüfung für eine kumulative Betrachtung unter Einbeziehung aller Vorhaben nicht alle notwendigen Informationen vorliegen. Diese geschieht unter der Prämisse, dass im Zuge einer im UVP-G 2000 geforderten Grobprüfung (innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Wochen) eine Beschaffung von notwendigen Unterlagen zur Berücksichtigung aller Vorhaben im projektbezogenen Untersuchungsraum aus fachlicher Sicht nicht realistisch erscheint.

3.1 Zu Frage 7.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Diese Frage ist zweigeteilt zu beantworten, einmal bezogen auf das unmittelbare Projekt mit Kumulierung artgleicher Vorhaben und einmal bezogen auf das unmittelbare Projekt mit Kumulierung aller Vorhaben.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des relevanten Projektes auf das Schutzgut Luft sind alle relevanten Emissionsquellen erfasst. Dies betrifft insbesondere die Betriebsabläufe zur Befüllung der BRM-Deponie.

Keine Aussage findet sich zu den Aktivitäten aus der im Steinbruch befindlichen BRM-Zwischendeponie. Wenn die dort behandelten Materialien auf der gegenständlichen Deponie untergebracht werden sollen, so liegen unter Umständen andere als in [2] angegebene Fahrwege zur Befüllung der Deponie vor. Eine Aussage dazu fehlt. (Anmerkung: es ist anzunehmen, dass die vorliegende Betrachtung mit Materialanlieferung von extern, zu höheren Belastungen bei den straßennahen Anrainern führt, die Beweisführung fehlt jedoch).

Betrachtet man den Aspekt der Kumulierung mit artgleichen Vorhaben, so kann – abgesehen vom BRM-Zwischenlager) gesagt werden, dass aufgrund der sehr großen Distanzen zu den nächstgelegenen weiteren BRM-Deponien keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind, die nicht bereits in der Grundbelastung (Messung) enthalten wären. Eine Quellzuordnung ist messtechnisch im Rahmen einer Grobprüfung nicht möglich.

Die Grundbelastung wurde mittels einer Vorort Messung erhoben. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, da damit die aktuelle Situation genau wiedergegeben wird. Im Zuge einer Grobprüfung – wie vom UVP-G gefordert – ist dies sicherlich der zielführende Weg. Zu bedenken ist jedoch, dass mit einer Messung immer nur das gegenständliche Bild wiedergegeben wird und ohne Detailwissen über die Betriebsführung des naheliegenden Steinbruches, aber auch aller Gewerbebetriebe im Großraum des Vorhabens keine Aussage über einen konsensgemäßen Betrieb dieser Anlagen gegeben werden kann.

Die messtechnisch erhobene Grundbelastung enthält implizit auch die Auswirkungen der bestehenden BRM-Zwischendeponie. Würde nun eine explizite Kumulationsbetrachtung von BMR-Deponie (Vorhaben) und BRM-Zwischenlager (genehmigter Bestand) notwendig sein, so müssten die bestehenden Auswirkungen des BRM-Zwischenlagers aus der gemessenen Grundbelastung herausgerechnet werden und dann in kumulativer Wirkung gemeinsam mit den Auswirkungen der BRM-Deponie als (kumulierte) Zusatzbelastung wieder hinzugerechnet werden. Somit würde sich zwar die Zusatzbelastung in Abhängigkeit der Lage der betrachteten Aufpunkte erhöhen, die Gesamtbelastung (die unter den derzeit gültigen Grenzwerten zu liegen kommt), bliebe jedoch die gleiche.

Ist eine Einbeziehung aller Vorhaben im Untersuchungsgebiet erforderlich, so kann diese Frage mangels fehlender Unterlagen nicht behandelt werden. Dies wäre aber im Sinne einer Grobprüfung vor allem unter dem Aspekt einer beschränkten Zeitdauer von 6 Wochen nicht möglich. Unter der hypothetischen Annahme, dass wirklich von allen Vorhaben der Region die Emissionsdaten bekannt wären, müsste eine großräumige Ausbreitungsrechnung durchgeführt werden, die alle diese vorhabensbedingten Emissionen berücksichtigen würden. Dabei dürften diese jedoch nicht bereits in der gemessenen Grundbelastung enthalten sein bzw müssten aus dieser wiederum explizit herausgerechnet werden, um eine kumulative Zusatzbelastung betreffend des Schutzgutes Luft zu berechnen (Anmerkung: an der Höhe der Gesamtbelastung würde sich nichts ändern, solange alle bekannten Vorhaben – außer dem Projekt - bereits aktiv sind und somit in der gemessenen Grundbelastung inkludiert sind). Derartige Aufgaben werden in der Regel im Zuge von Immissionskatastern von großen urbanen Gebieten durchgeführt und bedürfen mehrjähriger Bearbeitungszeit.

3.2 7.2.3.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?

Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben ist definitiv gegeben. In Bezug auf artgleiche Vorhaben ist das BRM-Zwischenlager im Genehmigungsumfang des bestehenden Steinbruchs der Fa Hengl gegeben. Eine Kumulierung mit anderen BRM-Deponien, die gemäß Abbildung 2 in Entfernungen größer 15 km liegen, ist nicht gegeben, da diese keinen relevanten Beitrag zur Luftschadstoffbelastung in Limberg liefern.

Eine Kumulierung mit Vorhaben mit einem ähnlichen Typus ist durch die Nahelage des Steinbruches gegeben. Eine weitere Kumulierung mit anderen Vorhaben – die jedoch ebenfalls Luftschadstoffe emittieren – kann nicht ausgeschlossen werden. Um eine Aussage über deren Relevanz zu treffen, müssten jedoch die entsprechenden Vorhabensbeschreibungen inklusive Emissionsangaben und Auswirkungsbeurteilungen vorliegen.

Bezüglich Auswirkungen kumulierter Vorhaben auf die Gesamtbelastung wird auf die Antwort zur Frage 7.2.3.1 (Kapitel 3.1) verwiesen.

3.3 Wenn ja: 7.2.3.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Im gegenständlichen Verfahren wurde am Standort eine Luftgütemessung durchgeführt. Somit sind die Auswirkungen genehmigter und in Betrieb befindlicher Vorhaben im Ausmaß der Aktivitäten im Jahr 2024 erhoben. Addiert man dazu die prognostizierten Zusatzbelastungen des Vorhabens BRM-Deponie, so ergeben sich Gesamtbelastungen, die unter den zulässigen Grenzwerten für Luftschadstoffe nach dem IG - L idgF liegen.

Die Auswirkungen darüberhinausgehender Vorhaben, die im Untersuchungsgebiet das Schutzgut Luft beeinflussen könnten und deren Auswirkungen nicht in der gemessenen Grundbelastung enthalten sind, sind nicht bekannt.

3.4 7.2.3.4 Können aufgrund der vorliegenden Unterlagen Emissionen von Luftschadstoffen den einzelnen Emissionsquellen (Anlagen) zugeordnet werden?

Die Vorhabensbeschreibung gibt die Abläufe der geplanten Baurestmassendeponie. Die aus diesen Abläufen resultierende Emissionen sind eindeutig dem jeweiligen Projektschritt zuordenbar. Sind nun die Auswirkungen dieser Emissionen als Immission rechnerisch zu quantifizieren, so ist das anhand von Emissionsmodellen und eine Ausbreitungsrechnung möglich.

Zur Abschätzung einer Gesamtbelastung ist jedoch immer eine Beurteilung der Grund- oder Vorbelastung (ohne Vorhaben) notwendig. Diese Vorbelastung stammt

beim gegenständlichen Vorhaben aus Messungen der Immissionskonzentration. Aus diesen Messungen kann eine Zuordnung der Schadstoffe zu einer bestimmten Emissionsquelle nicht gemacht werden.

3.5 Wenn nein: 7.2.3.5 Welches wären die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen und wäre die Erhebung und Beurteilung unter Berücksichtigung, dass es sich beim Feststellungsverfahren um eine Grobprüfung (siehe Beurteilungsmaßstab Pkt 8) mit einer Entscheidungsfrist von 6 Wochen handelt, möglich?

Will man eine Zuordnung von Schadstoffen zu einer bestimmten Quelle, so ist dies ausschließlich über mathematische Berechnungen möglich. Dazu benötigt man aber für jede zu dieser Luftschadstoffbelastung beitragenden Quellen die Emissionsstärke. Diese Information ist jedoch bestenfalls für Anlagen mit entsprechenden Messungen bei gefassten Emissionsquellen oder von Angaben über Aktivitätsdaten (zB Betriebszeiten, Daten zu Materialumschlag, Verkehrsdaten usw) bei Linien- und Flächenquellen oder aus Unterlagen aus den Genehmigungsverfahren möglich. Für den Großteil der Quellen ist dies jedoch nicht der Fall, sodass eine „verursachergerechte“ Zuordnung mit vertretbaren Mitteln im Rahmen einer 6-Wochen Frist nicht möglich ist.

Will man dann auch noch – wie im Auftragsschreiben angeführt – alle Vorhaben, die Auswirkungen auf den Untersuchungsgegenstand (Luftschadstoffe) haben, berücksichtigen, so wird diese Anforderung bereits an der mangelnden Verfügbarkeit der oben genannten Daten scheitern.

Im Zuge von Luftgüteuntersuchungen werden manchmal für große Agglomerationen – Wien, Linz, Graz, Salzburg...- sogenannte Immissionskataster erstellt. Derartige Kataster basieren auf sehr detaillierten Erhebungen von Emissionsquellen und deren Quellstärke. Diese Informationen dienen als Eingangsgrößen für komplexe Ausbreitungsberechnungen, womit dann spezifisch die Auswirkung einer bestimmten Emissionsquelle auf ein bestimmtes Gebiet berechnet werden kann. Aber selbst bei derartigen Untersuchungen bleibt die Berücksichtigung der in das Untersuchungsgebiet eingetragenen Schadstoffe eine große Unsicherheit. Wie groß angelegte Forschungen im AQUELLA Projekt zeigten, sind zB gerade bei Feinstaub/Partikel die ins Untersuchungsgebiet eingetragenen Schadstoffe an Tagen mit hoher PM – Immissionsbelastung die Hauptverursacher von Grenzwertüberschreitungen.

[...]

3.3 Gutachten Lärmschutztechnik, Gratt GmbH, SV Ing Tobias Bader vom 06. Mai 2025

[...]

1 Fragebeantwortung

7.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Der Ist-Zustand wurde mittels Bestandsmessungen an 6 Messpunkten durchgeführt. Es wurde die Summe der vorhandenen Grundbelastung in Form aller auf das Mikrofon einwirkenden Immissionen erfasst.

7.2.2.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?

Auf Grund der räumlichen Nähe zur bestehenden Betriebsanlage der Fa Hengl ist von einer Überlagerung der Auswirkungen auszugehen.

7.2.2.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Nachdem die Immissionen des bestehenden Betriebs bei der Messung miterfasst – wenn auch nicht quantifiziert – wurden, kann aus schalltechnischer Sicht davon ausgegangen werden, dass durch die Immissionen des gegenständlichen Vorhabens die bestehende Situation (Immissionen der Fa Hengl und sonstige einwirkende Immissionen) nicht maßgeblich verändert wird, da der Planungstechnische Grundsatz (PTG) der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, eingehalten werden kann.

Dieser stellt eine Art Irrelevanzkriterium für die schalltechnischen Auswirkungen dar. Bei Einhaltung des PTG kann gemäß der Richtlinie auf eine individuelle Beurteilung unter Berücksichtigung von akustischen und außerakustischen Kriterien verzichtet

werden. Damit wäre gemäß der Richtlinie keine humanmedizinische Betrachtung erforderlich.

Die Einhaltung wurde für den ungünstigsten Tag (oberste Deponieebene, inklusive Deponieeinbau(1 Tag pro Woche)) gezeigt.

7.2.2.4 Können aufgrund der vorliegenden Unterlagen Emissionen von Lärm den einzelnen Emissionsquellen (Anlagen) zugeordnet werden?

Vorhaben:

In den Unterlagen sind die maßgebenden Emissionsquellen sowie deren Teilpegel enthalten. Die Immissionen des gegenständlichen Vorhabens können damit zugeordnet werden.

Fa Hengl:

Die Immissionen der Fa Hengl wurden bei den Messungen miterfasst. Eine Zuordnung ist mit den vorliegenden Daten nicht möglich.

Sonstige Quellen

Auf Grundlage der Messungen ist keine Zuordnung von Teilpegeln zu einzelnen Anlagen möglich.

7.2.2.5 Welches wären die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen und wäre die Erhebung und Beurteilung unter Berücksichtigung, dass es sich beim Feststellungsverfahren um eine Grobprüfung (siehe Beurteilungsmaßstab Pkt. 8) mit einer Entscheidungsfrist von 6 Wochen handelt, möglich?

Für eine differenzierte Beurteilung der Auswirkungen wären die folgenden zusätzlichen Daten erforderlich:

a) Auflistung aller Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen

Diese Auflistung kann aus fachlicher Sicht nur von der zuständigen Behörde erfolgen, da sie für alle relevanten Fachgebiete deckungsgleich sein sollte.

b) Angaben zu den jeweiligen Vorhaben

- 1) *Technische Beschreibung*
- 2) *Lageplan*
- 3) *Eingesetzte Geräte*
- 4) *Einsatzzeiten*
- 5) *Betriebszeiten*
- 6) *Fahrtrouten der Kfz im öffentlichen Netz (Zur Ermittlung der allenfalls zurechenbaren Immissionen auf Grund des induzierten Verkehrs)*

Die Daten der Punkte 1) bis 5) beziehen sich auf Betriebsanlagen und können typischerweise den Genehmigungsbescheiden entnommen werden. Die Angaben zum Punkt 6) sind in üblichen schalltechnischen Betrachtungen nicht enthalten, da der Verkehr im öffentlichen Netz bei Betriebsanlagengenehmigungen üblicherweise nicht behandelt wird. Für Infrastrukturprojekte u.dgl. sind andere Grundlagen erforderlich

Mit diesen Emissionsdaten können die zu erwartenden Immissionen, ausgehend von den zu betrachtenden Vorhaben, ermittelt werden, wobei hierzu ein Berechnungsmodell erforderlich ist, dass alle relevanten Aspekte (zB frei verfügbare Datensätze wie Höheninformationen, Lage der Verkehrsträger sowie die zu betrachteten Betriebsanlagen) beinhaltet. Mit diesem Modell können die Immissionen berechnet werden. Grundvoraussetzung ist natürlich, dass eine geeignete Software zur Verfügung steht.

- c) *Konkrete Anweisung, wie die Beurteilung durchzuführen ist*

Mit den grundsätzlich ermittelbaren Teilimmissionen aller Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, sind weiterführende Berechnungen und Ableitungen möglich. Damit ist es beispielweise möglich die Vorbelastung (dh die Summe der bestehenden rechtlichen Immissionen) mit den messtechnisch erfassten Immissionen zu vergleichen. Hier kann sich zeigen, dass die Ergebnisse der Berechnungen unter oder über den gemessenen Immissionen liegen.

Bei einer Unterschreitung (Berechnung kleiner Messung) kann die messtechnisch erfasste Umgebungssituation zB von lokalen Fahrbewegungen oder lokalen Tätigkeiten beeinflusst sein, die im Modell nicht abgebildet werden, da sie nicht von den unter Punkt a) angeführten Vorhaben verursacht werden.

Bei einer Überschreitung (Berechnung größer Messung) ist es beispielweise denkbar, dass eine Betriebsanlage während der Messung nicht mit der maximalen genehmigten Kapazität betrieben wurde.

In Summe ist ein hoher Ermittlungsaufwand erforderlich, insbesondere auch deswegen, weil Teilaspekte nicht – bzw. nicht in ausreichender Entfernung zum jeweiligen Vorhaben – in den üblichen Genehmigungsverfahren behandelt werden.

Die erforderlichen Tätigkeiten gehen aus Sicht des SV deutlich über die geforderte Grobprüfung hinaus, da diese auch deutlich über die Untersuchungstiefe in einem UVP-Verfahren liegen. Eine Fristgerechte Bearbeitung in 6 Wochen wird selbst beim Vorliegen aller Daten des zu beurteilenden Vorhabens nicht möglich sein.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die messtechnische erfasste Umgebungssituation – und damit die faktische Veränderung derselben – sind die vorliegende Unterlagen ausreichend. Hier zeigen sich lediglich irrelevante Veränderungen im Sinne der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1.

Nachdem zudem gezeigt werden konnte, dass der induzierte Verkehr des gegenständlichen Vorhabens bereits im Bereich der Werkseinfahrt als irrelevant eingestuft werden kann und beim gegenständlichen Vorhaben keine relevante Bauphase zu erwarten ist, sind aus fachlicher Sicht in Summe keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten

2 Befund

Es liegt eine schalltechnische Untersuchung der FCP ZT-GmbH (Gz 24-1027, Rev 01 vom 24.03.2025) sowie eine Verkehrstechnische Untersuchung der Rosinak & Partner ZT-GmbH vom 24.03.2025 vor.

2.1 Schalltechnische Untersuchungen

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, in der die Umgebungssituation (als Summe aller einwirkenden Emissionsquellen) messtechnisch ermittelt wurde. Aufbauend auf einer Emissionsdarstellung wurden die Immissionen mittels Ausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, für in Summe 4 Betriebszustände ermittelt und einer Beurteilung gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, unterzogen.

2.2 Messtechnische Erhebungen

Der Ist-Zustand wurde über schalltechnische Messungen im Bereich der nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung erhoben. Es wurden Messungen an 6 Messpunkten durchgeführt, die normative Grundlage der Messungen ist die ÖNORM S 5004. Es erfolgte keine Zuordnung der erfassten Immissionen zu einzelnen Emissionsquellen (zB Straßenverkehr, landwirtschaftliche Tätigkeiten, Betriebsanlagen zB der Fa Hegl, u dgl) erfolgte. Der Messbericht beschränkt sich im Wesentlichen auf die Angabe der Lage der Messpunkte und der erfassten Pegelwerte. Damit wird die gesamte erfasste Schall-Situation als Grundbelastung eingestuft und für die Beurteilung gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt1, herangezogen.

2.3 Emissionsdarstellung

In der schalltechnischen Untersuchung werden zwei Betriebszustände für zwei bauliche Szenarien abgebildet. Es wird das Geländemodell des geplanten Deponierohplanums und der Endausbau der Rekultivierung als oberste Einbauebene betrachtet. Die beiden Szenarien werden jeweils mit einem mittleren und einem maximalen Betriebszustand modelliert, wobei hierbei in den Anlagen jeweils ein 13-Stunden- und ein 1-Stunden-Beurteilungszeitraum ersichtlich ist. In der schall-technischen Projektierung wird angegeben, dass der Deponieeinbau ca 1 mal pro Woche erfolgen soll.

2.4 Immissionsberechnung – Betriebsphase

Es wurden Ausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, durchgeführt. Es wurde das Softwarepaket Soundplan in der Version 9.1. verwendet.

2.4.1 Immissionen durch den Betrieb der Anlage

Für die 2 Szenarien wurden die Immissionen für zwei Auslastungszustände ermittelt. Bei den Rechenparametern wird angeführt, dass ein Bodenfaktor von zwischen 0,3 und 0,7 für befestigten Boden berücksichtigt wurde.

Aus den Berechnungsprotokollen im Anhang ist ersichtlich, dass keine Dämpfung durch Bewaldung (A_{misc}) berücksichtigt wurde.

Die Immissionen werden in den Tabellen 4-3 und 4-4 in Form des A-bewerteten Dauerschallpegels ($L_{A,eq}$) und des kennzeichnenden Spitzenpegels ($L_{A,Sp}$) ausgewiesen. Für das Szenario der Endausbau der Rekultivierung als oberste Einbauebene, (Oberflächenabdeckung) wurden höhere Immissionen ausgewiesen. Dies kann auf die Reduktion von Schirmkanten auf Grund der höheren Emissionslage zurückgeführt werden.

Immis- sions- punkt	Ergebnisse der Immissionsberechnung				
	Dauerschallpegel L _{A,eq} [dB]				Spitzenpegel L _{A,Sp} [dB]
	Deponierohplanum		Oberflächenabdeckung		
	mittel	max	mittel	max	
IP01	28,5	31,9	29,2	32,5	49,9
IP02	37,7	41,3	37,7	41,3	67,7
IP03	30,7	34,3	31,6	35,1	56,9
IP04	29,6	32,7	34,9	38,0	51,4
IP05	24,0	27,1	26,2	29,3	37,6
IP06	16,9	20,2	16,9	20,2	33,1

Im Anhang sind die folgenden Teilpegel ausgewiesen. Diese können auf Grundlage der Emissionen und den Ausbreitungstermen nachvollzogen werden.

Immis- sions- punkt	Ergebnisse ung. Situation, Oberflächenabdeckung maximaler Tag [dB]				
	Teilpegel $L_{A,eq}$			Summenpegel	
	Betrieb	Lkw1	Lkw2	$L_{A,eq}$	$L_{r,spez}$
IP01	30,2	24,4	26,7	32,5	36,7
IP02	34,7	29,3	39,9	41,3	43,4
IP03	30,9	30,2	29,6	35,0	39,1
IP04	37,5	27,7	15,6	38,0	42,9
IP05	28,5	20,7	12,6	29,3	34,2
IP06	18,1	13,4	12,5	20,2	24,6

2.4.2 Auswirkungen im öffentlichen Netz

Mit den angeführten maximal 60 Lkw-Fahrten pro Tag wurde die Veränderung der Emissionen auf der L50 ermittelt. Betrachtet man in einem ersten Schritt nur die Lkw-

Fahrten auf der Zufahrtsstraße, zeigt mit einer Erhöhung von 306 Lkw im Bestand auf maximal 366 Lkw in der Prognose eine Veränderung von rd 0,8 dB. Zu den Werten des Bestands ist hierzu anzuführen, dass es sich um skalierte JDTV-Werte handelt. Die gezählten Fahrten lagen bei 408 Lkw/24h. Im Zeitraum zwischen 06:00 und 19:00 Uhr wurden 383 schwere Kfz gezählt. - Damit errechnet sich eine Veränderung von rd 0,6 dB. Damit können die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens bereits im Bereich der Werkszufahrt als irrelevant – bezogen auf die vor Ort erhobene Situation – eingestuft werden.

Für die Betrachtung der Veränderung auf Grundlage des JDTV können die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung (Anhang 2) herangezogen werden.

2.5 Bauphase

Die Bauphase wurde in der schalltechnischen Untersuchung nicht behandelt, es ist jedoch davon auszugehen, dass der Betrieb am geplanten Deponierohplanums vergleichbare Immissionen verursachen wird.

3 Kumulation

Zum Hinweis an die Sachverständigen kann aus fachlicher Sicht Folgendes festgehalten werden:

Auf den Pkt 8 darf ausdrücklich hingewiesen werden, wonach es sich bei der Einzelfallprüfung um eine Grobprüfung handelt.

Bei dieser Beurteilung im Zuge der Einzelfallprüfung müssen nicht nur bestehende, sondern auch geplante Projekte (inklusive geplanter Ausgleichsmaßnahmen) berücksichtigt werden, soweit diese Projekte bereits genehmigt oder mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Die fachliche Beurteilung ist nicht auf nach dem Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken, vielmehr sind alle Vorhaben zu berücksichtigen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen. Die Vorhaben, die bei der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen sind, sind unter den nachfolgenden Voraussetzungen bei dem Prüfungsschritt des Erreichens der Schwellenwerte einzubeziehen:

Dies entweder, wenn unter Ermittlung eines zusätzlichen Faktors (wie beispielsweise der Dichte) ein Wert berechnet werden kann, der sich in weiterer Folge aufgrund der gleichen Maßeinheit des Schwellenwertes des zu prüfenden Vorhabens nach Anhang 1 UVP-G 2000 zur Kumulation eignet, oder wenn die Möglichkeit der – direkten - Umrechnung der Maßeinheiten der Schwellenwerte besteht.

Zu prüfen ist, daher ob die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen aller, sich in einem räumlichen Zusammenhang bestehenden Vorhaben kumulieren und dadurch erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Im Antragsschreiben der Kanzlei Onz wird folgendes angeführt:

In umseits bezeichneter Rechtssache bezieht sich die Antragstellerin (idF kurz ASt) auf den Beschluss des BVwG vom 09.10.2024, W225 2276995-1/55E, und legt in Beilage als Grundlage für die vom BVwG eingeforderte Einzelfallprüfung beiliegende Unterlagen vor (.1 – 3). Diese fokussieren sich auf die in den Verfahren hervorgekommenen Bereiche (vgl dazu etwa Schmelz/Schwarzer, UVP-G2 [2024] § 3 Rz 87 mwN) und gehen weiter über die im Rahmen der nach den verba legalia sowie der ständigen Rechtsprechung gebotenen „Grobprüfung“ hinaus. Der Bestand wird dabei ob der aktuellen luft- sowie schalltechnischen Erhebungen bzw Messungen berücksichtigt.

Die Einzelfallprüfung, wie sie vom BVwG verlangt wurde, war erforderlich, da sich – wie von den Bf vorgebracht – in der unmittelbaren Umgebung der verfahrensgegenständlichen Baurestmassendeponie ein Abbauvorhaben der Hengl Mineral GmbH mit einer Entnahmemenge von durchschnittlich 650.000 Jahrestonnen befindet (was auf den „Deponietatbestand“ des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 umgerechnet rund 245.000 m³ bis 270.000 m³ bedeuten würde) und der maßgebliche Schwellenwerte somit in Summe jedenfalls überschritten wird.

Aus den beiliegenden Unterlagen geht hervor, dass das gegenständliche Vorhaben zu bloß irrelevanten Zusatzbelastungen führt, mit der Projektumsetzung also gerade keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind (zu solchen erheblichen Auswirkungen vgl bspw bei Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G

2000³ [2013] § 3 Rz 26). Demnach wird aus der Sicht der ASt festzustellen sein, dass mangels erheblicher Umweltauswirkungen keine UVP erforderlich ist.

3.1 Einschätzung des Vorhabens an sich

Es zeigt sich, dass das Vorhaben an sich Immissionspegel in einer Größenordnung von maximal $L_{r, spez} = 43,4$ dB (am IP02) verursachen wird. Damit wird der Planungs-technische Grundsatz eingehalten und die Umgebungssituation wird gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, als unverändert eingestuft.

3.2 Mögliche Vorhaben zur Kumulation

Die im Anschreiben vom 14.02.2025 angeführten Baurestmassendepotien liegen mehr als 15 km (Luftlinie) vom gegenständlichen Vorhaben entfernt.

Damit ist eine direkte Beeinflussung durch Lärmimmissionen ausgehend von den jeweiligen Betriebsfläche auszuschließen. Auf Grund der ersichtlichen Lage an Hauptverkehrsträgern ist auch nicht davon auszugehen, dass sich die Verkehrsströme im gegenständlichen Projektgebiet relevant überlagern werden. Dies wäre allenfalls durch einen Verkehrsplaner oder SV zu bestätigen.

Welche Projekte hier allenfalls ergänzend zu kumulieren sind, wäre aus Sicht des SV für alle Fachbeiträge bekannt zu geben, da diese Daten für alle TGA (hier konkret Luftreinhaltung und Verkehr) konsistent sein müssen und dadurch zB auch Mehrfachanfragen bei den zuständigen Stellen entfallen würden.

3.3 Auswirkung der Kumulation

Sofern eine differenzierte Darstellung der Umgebungssituation erforderlich ist, wären die Emissionen beispielsweise auf Grundlage von Verkehrszahlen für das öffentliche Gut (die im Beitrag Verkehr teilweise enthalten sind) und auf Grundlage von Bescheiden für Betriebsanlagen (hier primär Fa Hengl) zu ermitteln und mittels Berechnungen als Teilimmissionspegel auszuweisen. Damit wäre es möglich die Immissionen ausgehend von zB allen Betriebsanlagen, gegebenenfalls inklusive des induzierten Verkehrs in einem zu definierenden Untersuchungsraum zu ermitteln und entweder als Vorbelastung oder als Zusatzbelastung einzustufen.

Auf Grundlage dieser Darstellung des „virtuellen Bestands“ und der „virtuellen Zusatzbelastung“ könnte im Anschluss eine Beurteilung durchgeführt werden.

3.3.1 Beispielhafte Berechnung der Auswirkung der Kumulation

Im Folgenden wird ein hypothetisches Rechenbeispiel durchgeführt, in dem neben dem antragsgegenständlichen Vorhaben 3 zusätzliche Betriebe an einem Immissionspunkt einwirken. Die in Grün hervorgehobenen Ergebnisse liegen in einer typischen schalltechnischen Projektierung vor, die orange markierten sind durch zusätzliche Erhebungen ermittelbar, wobei im Wesentlichen die Eingangsdaten einer schalltechnischen Projektierung pro Betriebsanlage mit einem allenfalls erweiterten Untersuchungsraum und zusätzlichen Immissionspunkten erforderlich wäre.

Bezeichnung		L _r [dB]
Umgebungssituation	Gesamt	51,0
	Anteil Betrieb 1	44,0
	Anteil Betrieb 2	35,0
	Anteil Betrieb 3	47,0
	Anteil Rest	46,8
Betriebliche Immissionen	nur Vorhaben	39,0
	mit Betrieb 1	45,2
	mit Betrieb 1+2	45,6
	mit Betrieb 1+2+3	49,4
Heranzuziehende Umgebungssituation	Gesamt	51,0
	ohne Betrieb 1	50,0
	ohne Betrieb 1+2	49,9
	ohne Betrieb 1+2+3	46,8

Im Beispiel zeigt sich, dass die betrieblichen Immissionen mit 39 dB um mehr als 10 dB unter der Gesamten Umgebungssituation liegen. Damit können die Anforderungen des PTG der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, deutlich eingehalten werden. Betrachtet man nunmehr die Summe der Immissionen des Vorhabens mit dem Betrieb 1 (45,2 dB) mit der Umgebungssituation ohne den Anteil des Betriebs 1 (50 dB) kann der PTG knapp eingehalten werden. Nimmt man zu diesen Immissionen auch noch den Betrieb 2 dazu, kann der PTG nicht mehr eingehalten werden und es wäre eine individuelle Beurteilung unter Berücksichtigung von akustischen und außerakustischen Aspekten durchzuführen. Inklusive des Betriebs 3 (der in diesem Beispiel die höchsten Immissionen aufweist) liegen die Immissionen der Betriebe (Vorhaben + 1+2+3) über der Umgebungssituation und würden diese um mehr als 3 dB anheben. Damit wäre diese Veränderung der unter Berücksichtigung der Methodik der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, für Gebiete mit geringer Vorbelastung, nicht

positiv beurteilbar. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Betrachtungsfällen die gleiche Gesamtimmission (51,3 dB) einwirkt.

Für eine derartige Darstellung wäre es erforderlich, die Immissionen der in Frage kommenden Betriebe für alle Immissionspunkte zu kennen. Diese könnten im besten Fall aus Genehmigungsunterlagen der Betriebsanlagen entnommen werden, sofern die Immissionspunkte vorhanden sind. Die Immissionen könnten – unter Berücksichtigung der genehmigten Emissionen inklusive Einsatzzeiten u dgl – auch durch Berechnungen ermittelt werden.

3.3.2 Mögliches Ergebnis einer Kumulationsprüfung

Als Ergebnis einer derartigen Kumulationsprüfung könnte sich zeigen, dass Planungsziele unter Berücksichtigung der angeführten Methodik nicht eingehalten werden können. Sofern diese Feststellung ausreichen würde, um eine UVP-Pflicht festzustellen, würde sich bei einer Beurteilung in der UVP die Frage stellen, ob sich die Beurteilung in der UVP dann auf die faktischen örtlichen Verhältnisse und deren Veränderung bezieht.

Diese faktisch zu erwartende Veränderung könnte dann unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchung für die Betriebsphase beurteilt werden, insbesondere, da der Verkehr im öffentlichen Netz (Gartenstraße) und die Auswirkung bereits dargestellt wurde sowie auf Grund des Typs des Vorhabens keine relevanten Immissionen in der Bauphase zu erwarten sind.

3.4 Verkehrstechnisches Gutachten SV DI Dieter Nusterer vom 06. Mai 2025

[...]

2 Befund

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin plant auf einer Fläche von rund 5 ha die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Baurestmassen mit einem Verfüllvolumen von 830.000 m³. Die Anlieferungen erfolgen zu einem Großteil über die Landesstraße L 50. Von der L 50 fahren die Lkw nach Passieren der bestehenden Brückenwaage des Steinbruchs über die Werkszufahrt der Fa Hengl zum Deponiegelände. Die Zufahrt erfolgt über

staubfrei befestigte Wege oder über Wege, welche mittels Beregnungsanlagen (zB Sektorenregner) staubfrei gehalten werden.

Der Deponiebetrieb findet an max 200 Tagen im Jahr statt. Die Arbeitszeiten sind von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt. Neben straßenzugelassenen Lkw für den An- und Abtransport (maximal 60 Lkw/24h und 10 Lkw/h) kommen ein Radlader sowie eine Schubreue zum Einsatz. Die Anlage besteht aus 16 Deponieabschnitten. Eine Sortierung und/oder Aufbereitung von Abfällen innerhalb der Deponie ist nicht vorgesehen. Aus dem Betrieb der Anlage selbst entstehen keine Abfälle. Es ist geplant, pro Jahr durchschnittlich 100.000 t (das entspricht ca 62.000 m³) an Abfällen abzulagern, was einer reinen Ablagerungsphase von insgesamt rund 14 Jahren entsprechen würde, wobei dieser Zeitraum je nach Marktlage bis zu 20 Jahre dauern könnte.

Die Baurestmassen werden ohne eine weitere Aufbereitung oder Zerkleinerung in die Deponie eingebracht. Die Lkw mit Baurestmassen, welche eine weitere Aufbereitung etc. benötigen, werden bereits bei der Ankunft an der Brückenwaage zum bereits genehmigten BRM-Zwischenlager delegiert. Dieses bereits genehmigte BRM-Zwischenlager steht genehmigungstechnisch in keinem Zusammenhang mit der BRM-Deponie und befindet sich im Steinbruch an einer anderen Position.

2.2 Lage im Raum

Die Deponie soll in der Stadtgemeinde Maissau, auf den Grundstücken Nr. 341/3, 341/5, 342/1, 343, 344, 345/1, 345/2, 345/3, 345/5, 345/6, 345/7, 345/8, 345/9, 345/10, 345/11, 345/12, 345/13, 345/28, 345/29, 346, 347/8, 347/11, 348, 349, 367, 368, 369, 370, 373/2, 374, 375, 391/2, 391/3, 392, 393/1 und 1168/1 (alle KG 09117 Limberg) errichtet und betrieben werden.

Der Projektstandort liegt im unmittelbaren Nahbereich des Steinbruches Hengl am Nordhang des „Gänsgrabens“, westlich der Ortschaft Limberg, auf einer Fläche von ca. 5 ha zwischen dem sogenannten „Stiftsbruch“ im Westen und dem „Gemeindebruch“ im Osten. Der Bereich zwischen den Abbauflächen ist als flach gegen Süden einfallender Hang ausgebildet, der im mittleren Bereich durch eine West-Ost verlaufende, bestockte Eintalung unterbrochen wird. Auf der Fläche der geplanten Deponie befinden sich derzeit im Süden eine ca. 4.000 m² große Lagerfläche und unmittelbar

anschließend nördlich davon eine ca. 10.000 m² große Weingartenkultur. Die übrige Fläche ist von Ruderalflur und lockerem Strauch- und Baumbewuchs bedeckt.

2.3 Verkehrserschließung

Externe Verkehrserschließung:

Die Erschließung des Projektareals erfolgt über die bestehende Werkszufahrt der Hengl Mineral GmbH, welche bereits mit befestigten Wegen ausgestattet ist. Die Betriebsstraße mit der Bezeichnung „Werkszufahrt Hengl“ verläuft in Verlängerung der Gemeindestraße mit der Bezeichnung „Gartengasse“ bis zur Werkseinfahrt, wo eine Brückenwaage situiert ist. Die Gartengasse mündet etwa 550 m südöstlich der Betriebseinfahrt in die Landesstraße L 50 mit der lokalen Bezeichnung „Bahnstraße“. Hierüber können in Fahrtrichtung Norden bzw. Nordosten das Ortszentrum von Limberg und in Fahrtrichtung Südwesten das Ortszentrum von Maissau sowie auch die B 4 erreicht werden, aus Südwesten kommend ist ein Linksabbiegestreifen zur Gartengasse vorhanden. Die B 4 Horner Straße dient als überregionale Straßenverbindung und weist mit niveaufreien Kreuzungen (inkl. entsprechender Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen) den Charakter einer Umfahrungsstraße auf, das Projektareal kann über die Abzweigung „Maissau, Limberg“ in einer Entfernung von ca. 1,9 km erreicht werden. Die Anschlüsse an die L 50 sind als T-Knoten mit Linksabbiegestreifen zur B 4 (Rampen Fahrtrichtung Nordwesten) sowie als Kreisverkehr (Rampen Fahrtrichtung Südosten) ausgebildet. Das externe Straßennetz im Bereich von der Werksanbindung bis zur B 4 ist hauptsächlich für den Kfz-Verkehr ausgelegt und verläuft ausschließlich im Freilandbereich, Straßennebenanlagen wie Gehsteige, Radfahranlagen, Parkstreifen etc. sind hier nicht vorhanden.



Abbildung 2: Luftbild, externe Erschließung (Quelle: NÖ Atlas)

Interne Verkehrserschließung:

Die interne Betriebserschließung erfolgt ab der Brückenwaage im Einfahrtsbereich größtenteils auf bestehenden Wegen, die entweder asphaltiert oder als Schotterstraße ausgeführt und teilweise mit Maßnahmen (z.B. Beregnungsanlagen) staubfrei gehalten werden.

2.4 Verkehrsaufkommen

Bestandsverkehr:

Die Bestandsverkehrsdaten wurden einerseits mittels einer Knotenstromverkehrszählung an der Kreuzung L 50 / Gartengasse (bzw. Werkszufahrt Hengl) erhoben und andererseits wurde auf die Daten einer Dauerzählstelle an der B 4 vom Amt der NÖ Landesregierung zurückgegriffen.

Die nächstgelegene Dauerzählstelle der B 4 liegt etwa bei Ravelsbach (ZSt-Nr 2226, B 4 km 31,6), der DTV Mo-Fr im Jahr 2022 wurde mit rd. 9.300 Kfz/24h (davon rd 1.250 Lkw/24h) bekanntgegeben, der JDTV betrug im Jahr 2022 rd 8.700 Kfz/24h. Die Zählstelle weist im Zeitraum 2015-2022 einen stagnierenden Trend im JDTV auf (ca - 0,4 % in 7 Jahren), was auch auf Covid-19-bedingte unregelmäßige Verkehrszu- bzw -abnahmen zurückzuführen ist.

Jahr	JDTV [Kfz / 24h]	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
2015	8.995	
2016	9.162	1,9 %
2017	9.341	2,0 %
2018	9.403	0,7 %
2019	9.526	1,3 %
2020	8.167	-14,3 %
2021	8.770	7,4 %
2022	8.771	0,0 %

Nachfolgende Abbildung zeigt die am Erhebungstag (09.04.2024) gezählten Querschnittsverkehrsstärken an der Kreuzung der L 50 mit der Gartengasse (bzw. Werkszufahrt Hengl). Hier ist besonders der hohe Lkw-Anteil in der Gartengasse auffällig, was mit rd 65 % des Gesamtverkehrs dieser Straße aber auf die Betriebsnutzung zurückzuführen ist und dass über diesen Straßenzug keine nennenswerten anderen Nutzungen erreicht werden können.



Mithilfe der Daten aus der Dauerzählstelle sowie den Aufzeichnungen des Bestandsverkehrs der Fa Hengl Mineral GmbH wurden die erhobenen Knotenstromdaten auf den JDTV umgerechnet.

Prognoseverkehr:

Der Vollbetrieb der Deponie soll ab dem Jahr 2027 erreicht werden, aufgrund der vorliegenden Daten der Dauerzählstelle auf der B 4 ist im übergeordneten Straßennetz bis dahin mit keiner nennenswerten Verkehrsveränderung (z.B. Verkehrszunahme) zu rechnen. Für die Daten aus dem Jahr 2022 (Dauerzählstelle) bzw. 2024 (Knotenstromzählung) fand daher weder eine Hochrechnung noch eine Abminderung statt und werden die Bestandsdaten auch für das Jahr 2027 berücksichtigt. Verkehrlich zu berücksichtigende geplante Projekte gibt es im näheren Umfeld nicht, daher sind auch keine kumulierenden Wirkungen zu berücksichtigen. Dies wurde in der verkehrlichen Stellungnahme als Planfall 0 (Nullplanfall) bezeichnet.

Projektverkehr:

Die Abschätzung des projektinduzierten Verkehrs basiert auf den Angaben aus dem Technischen Bericht zur Baurestmassendeponie Limberg, erstellt von Binder + Hin-

ker ZT GmbH mit Stand 17.10.2021. Demnach beträgt der projektinduzierte Verkehr durchschnittlich 50 Lkw-Fahrten pro Betriebstag. Die maximale Frequenz infolge der neuen Baurestmassendeponie wird mit 120 Lkw-Fahrten pro Betriebstag angegeben. Der Deponiebetrieb findet ganzjährig an ca 200 Tagen im Jahr statt, die Arbeitszeiten sind von Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 7:00 bis 13:00 Uhr. Alle projektinduzierten Fahrten finden somit in dem für die Umweltanalysen maßgeblichen Zeitraum „Tag“ (6:00 bis 19:00 Uhr) statt. Daraus resultierend sind pro Jahr ca 10.000 Lkw-Fahrten prognostiziert. Das Maximum pro Stunde beträgt 20 Lkw-Fahrten. Der jahresdurchschnittliche tägliche Verkehr ergibt sich mit 27,4 Lkw-Fahrten (10.000 Lkw-Fahrten pro Jahr / 365 Tage).

Zeiteinheit	☉ Lkw-Fahrten je Zeiteinheit	max. Lkw-Fahrten je Zeiteinheit
Stunde	10 Fahrten/h	20 Fahrten/h
Tag	50 Fahrten/d	120 Fahrten/d
Jahr	10.000 Fahrten/a	10.000 Fahrten/a

Die Verteilung der projektinduzierten Fahrten wird in Anlehnung an die Bestandsdaten des Betriebs sowie den Angaben im Technischen Bericht der Binder + Hinker ZT GmbH mit 100 % (ca 27 Lkw-Fahrten pro Tag im JDTV) über die Straßenzüge „Werkszufahrt Hengl“ bzw weiterführend „Gartengasse“ und weiter mit 70 % (ca 19 Lkw-Fahrten pro Tag im JDTV) auf die L 50 Richtung Südwesten (Richtung B 4) und 30 % (ca 8 Lkw-Fahrten pro Tag im JDTV) auf die L 50 Richtung Nordosten angenommen. Der um den Projektverkehr überlagerte Prognoseplanfall im Jahr 2027 wurde in der verkehrlichen Stellungnahme als Planfall 1 bezeichnet.

2.5 Leistungsfähigkeit

Eine detaillierte Leistungsfähigkeitsberechnung nach RVS 03.05.12 fand im maßgebenden Anbindungspunkt an die nächstgelegene Landesstraße (L 50) nicht statt. Stattdessen erfolgte im Zuge der verkehrlichen Stellungnahme der Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH eine qualitative Abschätzung der Auswirkungen. Es wurde attestiert, dass die Baurestmassendeponie keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Kfz-Verkehr hat. Dies wird damit begründet, dass die Planung keine Änderungen der Straßeninfrastruktur im Untersuchungsraum und das Projekt keine Unterbindung bzw. Behinderung bestehender Verkehrswege vorsieht. Zudem ist mit nur geringem zusätzlich zum Bestand projektinduzierten Verkehrsaufkommen zu rechnen (durch-

schnittlich ca 27 Lkw-Fahrten pro Tag im JDTV bzw. maximal 20 Lkw-Fahrten pro Stunde an einem Betriebstag).

Straßenabschnitt	Grundbelastung 2027		Prognose 2027	
	Kfz	Schwer- verkehr	Kfz	Schwer- verkehr
L50 Bahnstraße nördlich Werkszufahrt Hengl	1.329	169	1.338	177
Werkszufahrt Hengl	467	306	495	333
L50 Bahnstraße südlich Werkszufahrt Hengl	1.486	267	1.505	286

Auf den öffentlichen Verkehr und den nichtmotorisierten Verkehr hat das Projekt keine Auswirkungen

3 Gutachten

Grundsätzlich wurde das Thema Verkehr vom Büro Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH in der verkehrlichen Stellungnahme vom 24.03.2025 gemäß dem aktuellen Stand der Technik nachvollziehbar aufbereitet und dargestellt. Das Zusatzverkehrsaufkommen des Vorhabens wurde qualitativ bewertet, aufgrund des geringen Ausmaßes von nur durchschnittlich 27 Lkw-Fahrten pro Tag im Jahresdurchschnitt (max 120 Lkw-Fahrten pro Betriebstag bzw. 20 Lkw-Fahrten pro Stunde) wurden keine detaillierten verkehrstechnischen Berechnungen und Leistungsfähigkeitsnachweise erbracht. Dies wird aus verkehrstechnischer Sicht als ausreichend erachtet, da die Anbindung an die L 50 bereits mit einem Linksabbiegestreifen ausgestattet ist und durch den geringen Zusatzverkehr mit keinen Leistungsfähigkeitsengpässen zu rechnen ist.

Zur Vornahme der Einzelfallprüfung ersuchte die verfahrensführende Behörde WST1 um die Mitwirkung und Beantwortung der nachstehenden Fragen (Beweisthema):

1. *Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?*

Ja, alle relevanten Verkehrsströme wurden sowohl für den Bestand als auch für das Projektvorhaben plausibel erhoben bzw aufbereitet.

2. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar, insbesondere was die Einhaltung des Standes der Technik, die Abgrenzung des Untersuchungsraumes, die zur fachlichen Beurteilung herangezogenen gleichartigen Vorhaben sowie die zugrunde gelegten Verkehrsfrequenzen betrifft?

Ja, die vorgelegten Unterlagen wurden plausibel und nachvollziehbar aufbereitet, der Stand der Technik wurde bei der Aufbereitung und Prüfung bzw. Beurteilung eingehalten. Gleichartige Vorhaben sind i. Angaben des Fachberichtserstellers sowie auf gesonderte Nachfrage in räumlichem Zusammenhang nicht vorhanden bzw nicht zu berücksichtigen.

3. Kumulieren die (verkehrlichen) Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?

Nein, auf gesonderte Nachfrage sind keine Kumulierungen mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen. Die nächstgelegenen Deponien befinden sich in Hollabrunn, Groß Weikersdorf und Straß im Straßertale. Aufgrund deren räumlicher Lage weisen diese Deponien andere Zu- und Abfahrtsrouten als die geplante Baurestmassendepotie in Limberg auf. Überlagerungen von Verkehren der Deponien sind – wenn überhaupt – nur auf der Landesstraße B 4 Horner Straße zu erwarten.

Die Überlagerung mit dem bestehenden Betriebsverkehr des Steinbruchareals der Firma Hengl Mineral GmbH wurde berücksichtigt und eine ausreichende Leistungsfähigkeit nachgewiesen.

4. Wenn die Kumulation der (verkehrlichen) Auswirkungen gleichartiger Vorhaben vorliegt, ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Auswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben durch diese die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt wird?

Es liegen keine kumulierenden Wirkungen vor, es sind durch das gegenständliche Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu erwarten.

Aus Sicht des Fachbereichs Verkehrstechnik kann das gegenständliche Vorhaben weiterverfolgt werden, es sind keine weiteren Maßnahmen oder Aufla-

gen ableitbar, die durch das beantragte Vorhaben ausgelöst werden. Durch die Realisierung werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erwartet.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren.

4.2 Weiters stützt sich die Entscheidung auf die eingeholten Gutachten.

4.3 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.4 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich insofern schlüssig und nachvollziehbar, als sie die in den Antragsunterlagen gemachten technischen Aussagen fachlich beurteilen, auch wenn diese Antragsunterlagen den rechtlichen Vorgaben insoweit nicht entsprechen, als sie insbesondere was die Lärm- und Luftbetrachtungen betrifft, das gegenständliche Vorhaben wesentlich ungünstiger als rechtlich geboten darstellen.

4.5 Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethoden und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.6 Die Gutachten können der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Das Vorhaben „Baurestmassendeponie Limberg“ beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von 830.000 m³ und Rodungen im Ausmaß von 26.931 m² auf den Grundstücken Gst Nr 341/3, 341/5, 342/1, 343, 344, 345/1, 345/2, 345/3, 345/5, 345/6, 345/7, 345/8, 345/9, 345/10, 345/11, 345/12, 345/13, 345/28, 345/29, 346, 347/8, 347/11, 348, 349, 367, 368, 369, 370, 373/2, 374, 375, 391/2, 391/3, 392, 393/1, 1168/1, alle KG 09117 Limberg, in der Gemeinde Maissau.

5.2 Das Vorhaben liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A („besonderes Schutzgebiet“) noch in einem solchen nach der Kategorie D („belastetes Gebiet Luft“) gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

5.3 Die nächsten Baurestmassendeponien liegen in einer Entfernung von 15 bis 20 km Luftlinie vom eingereichten Vorhaben. Unmittelbar anschließend befindet sich der Steinbruch der Fa Hengl. Weiters eine Eisenbahnstrecke, die Landesstraße L 50 und die B 4.

5.4 Mit der Errichtung und dem Betrieb des antraggegenständlichen Projektes sind Rodungen im Ausmaß von 26.931 m² auf den Grundstücken, auf denen sich die Baurestmassendeponie befindet, verbunden.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3 Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 03. Juni 2025

[...]

Die vom BVwG verlangte Einzelfallprüfung war erforderlich, da zumindest eine Kumulierung des Steinbruches und des Deponievorhabens notwendig war und der maßgebliche Schwellenwert durch die Zusammenrechnung der Entnahmemengen im Steinbruch und des Gesamtvolumens der Deponie überschritten wird.

Im Zuge der Einzelfallprüfung ist nun zu prüfen, ob es durch die Zusatzbelastung des gegenständlichen Vorhabens zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen kann. Dazu liegen Gutachten aus den Fachrichtungen Luftreinhaltetechnik, Verkehrstechnik und Lärmschutz vor. Aus den vorliegenden Gutachten geht hervor, dass eine Auflistung aller zu kumulierender Vorhaben fehlt und somit nicht in die Beurteilungen miteinfließen kann.

Weiters würde die erforderliche Prüfung über eine Grobprüfung hinausgehen und eine fristgerechte Beurteilung innerhalb von 6 Wochen nicht möglich sein.

Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft wurden daher die Erfordernisse, der vom BVwG geforderten Einzelfallprüfung nicht erfüllt, wodurch auch eine Beurteilung, ob durch das Vorhaben mit erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, nicht möglich ist.

Derartige Auswirkungen können somit auch nicht ausgeschlossen werden und sind daher im Zuge einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilen.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

Begriffsbestimmungen

§ 2.

[...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3.

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[...]

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 80/2018

[...]

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klima-wandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können

von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[.....]

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

[...]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wo-bei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweili-

gen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

§ 46

[...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit 23. März 2023 in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

[...]

4. Auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzten Satz, Abs. 6 nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 80/2018

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung oder me-	d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³; e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a;	f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³; g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³; h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.
-----	---	--	--

	chanischen Sortierung;		
Z 46		a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; c) Trassenaufhiebe ^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha; d) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;	e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) Trassenaufhiebe ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha; j) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jah-

			ren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.
--	--	--	---

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß § § 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenanlagen, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Zur anzuwendenden Rechtslage (UVP-G Novelle 2023)

8.1 Am 23. März 2023 ist grundsätzlich die mit BGBl I Nr 26/2023 kundgemachte Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 in Kraft getreten.

8.2 Gemäß § 46 Abs 29 UVP-G 2000 gilt davon abweichend für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das BGBl I Nr 26/2023 neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage unter anderem, dass auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs 4a, Abs 5 vorletzten Satz und Abs 6 UVP-G 2000 nicht anzuwenden sind.

8.3 Für das gegenständliche Vorhaben waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig.

8.4 Das UVP-G 2000 ist daher in der Fassung vor der Novelle 2023 anzuwenden.

9 Subsumtion

9.1 Allgemeine Ausführungen

9.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

9.1.3 Aus Sicht der UVP-Behörde ist beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Neuvorhaben im Sinn des § 3 UVP-G 2000 auszugehen.

9.1.4 Es sind daher die relevanten Tatbestände der Z 2 und Z 46 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 iZm den Vorgaben des § 3 leg cit zu prüfen.

9.2 Zum Tatbestanden der Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000

9.2.1 Da eine Baurestmassendeponie antragsgegenständlich ist und keine Anlage zur Aufbereitung der Baurestmassen geplant wird und eine solche auch nicht in schutzwürdigen Gebieten liegt, ist der Tatbestand der Z 2 lit d zu prüfen.

9.2.2 Der Tatbestand der lit d der Z 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist erfüllt, wenn es sich um eine Baurestmassen- oder Inertabfalldeponie mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000.000 m³ handelt.

9.2.3 Antragsgegenständlich ist zwar die Errichtung und der Betrieb einer Baurestmassendeponie, allerdings mit einem Gesamtvolumen 830.000 m³.

9.2.4 Der Schwellenwert wird durch das Vorhaben allein nicht erreicht, der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

9.2.5 Das Vorhaben erreicht aber mit anderen sich im Umkreis befindlichen Vorhaben jedenfalls 100 % des Schwellenwerts.

9.2.6 Es ist daher gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind.

9.3 Zum Tatbestanden der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000

9.3.1 Gegenständlich handelt es sich weder um Erweiterungen von Rodungen noch um Trassenauftriebe oder Erweiterungen derselben. Es handelt sich auch nicht um Rodungen, Ersatzaufforstungen oder Erweiterungen derselben, Trassenauftrieben oder Erweiterungen derselben in schutzwürdigen Gebieten. Prüfungsgegenstand ist daher der Tatbestand Z 46 lit a leg cit.

9.3.2 Der Tatbestand der lit a der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist erfüllt, wenn es sich um Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha handelt.

9.3.3 Antragsgegenständlich ist eine Rodung im Ausmaß von insgesamt 26.931 m², sohin 2,6931 ha.

9.3.4 Betreffend den Rodungstatbestand werden die im Tatbestand des Anhanges 1 genannten Schwellenwerte nicht erreicht. Das geplante Vorhaben überschreitet mit einer Rodungsfläche von insgesamt 2,6931 ha nicht einmal die de minimis Schwelle von 25 % des Schwellenwertes der Z 46 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 (20 ha) weshalb eine Kumulationsprüfung unterbleiben kann.

10 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

11 Rechtliche Würdigung

11.1 Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass im Umkreis des gegenständlichen Vorhabens weitere Vorhaben (Steinbruch etc ...) vorliegen, die auf die selben Schutzgüter (Lärm Luft) einwirken, und sich die Auswirkungen dieser Vorhaben überlagern und diese Vorhaben mit dem gegenständlichen Vorhaben zusammen den in Z 2 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwert überschreiten.

11.2 Von der Behörde ist nun aufgrund der Erfüllung des oben angeführten Tatbestands unter Anwendung der unter Pkt 7.2 angeführten Kriterien und Berücksichtigung des Beurteilungsmaßstabes (Pkt 10) für Grobprüfungen, eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

11.3 Dabei ist gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen an-

derer Vorhaben, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind.

11.4 Da nun ein Kumulationstatbestand erfüllt wird, sind die Auswirkungen des konkreten Vorhabens mit allen anderen Vorhaben, welche gemeinsam auf ein bestimmtes Schutzgut (durch zum Beispiel Luftschadstoffe oder Lärm) einwirken zu berücksichtigen.

11.5 Bei dieser Auswirkungsbeurteilung sind nach der jüngsten Judikatur des VwGH¹ und der Vorgabe des BVwG in der bindenden Zurückverweisung nicht nur die Auswirkungen des konkreten Vorhabens kumulativ mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben zu berücksichtigen, sondern die Auswirkungen aller Vorhaben, welche auf die gleiche Schutzgüter einwirken. In diesem Zusammenhang wurde von der Behörde als relevant beurteilt, dass von Anlagen wie der verfahrensgegenständlichen üblicherweise Lärm- und Luftemissionen als beurteilungsrelevant angesehen werden, wobei die Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen als Grundlage erforderlich ist.

11.6 Genau diese kumulative Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des gegenständlichen Vorhabens und aller anderen sich im Beurteilungsraum befindlichen relevanten Vorhaben, dh solche mit Verkehrserzeugung, Lärm- und Luftemissions- und Immissionsbetrachtung, erfolgte durch die beigezogenen Sachverständigen, da bei den Beurteilungen immer eine Gesamtbetrachtung des relevanten Raumes unter Berücksichtigung der vorhandenen Eingriffe (Grundbelastung) erfolgt. Dies hat natürlich zur Folge, dass alle im beurteilungsrelevanten Raum vorhandenen Vorhaben in die Beurteilung mit einfließen.

11.7 Ergebnis dieser Beurteilung war nun, dass von den Sachverständigen, welche beigezogen wurden, gutachterlich festgehalten wurde, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht mit keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Aus-

¹ VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109-13 mwN „[...] ist die Einzelfallprüfung nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhanges eins zum UVP G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken [...]“.

wirkungen aufgrund der Kumulation unter Berücksichtigung aller relevanten Emissionsquellen zu rechnen ist.

11.8 Excurs: Im Hinblick auf die Entscheidung zu „Aderklaa“, US 5B/2006/24-21 vom 16. 08. 2007 ist auszuführen, dass es zwar fakisch möglich wäre jede Art von Emissionen bestehender Vorhaben einem bestimmten Vorhaben zuzuordnen, aus der Grundbelastung herauszurechnen und sodann zu den prognostizierten Emissionen des beantragten Vorhabens hinzuzurechnen. Diese Beurteilung wäre auch nur mit sehr erheblichem Ermittlungsaufwand machbar, da zumindest auch die Betriebsweisen der einzelnen Emittenten zu erheben wären, und darauf aufbauenden Berechnungsaufwand möglich. Diese Vorgehensweise würde dem auch in der Judikatur anerkannten Prinzip der Grobprüfung zuwiderlaufen. Prüfmaßstab für die Einzelfallprüfung wäre dann, ob bei gegebener Vorbelastung ohne die bestehenden Vorhaben die so errechnete Zusatzbelastung das Irrelevanzkriterium für den jeweiligen Grenzwert überschreitet. Dies wäre jedoch sinnlos, da es dann immer zu einer erheblichen Belastung kommen würde. Ein derartiges Ergebnis kann aber dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

11.9 Im Hinblick auf den Prüfungsmaßstab für Feststellungsverfahren als Grobprüfung ist rechtlich aus der technischen Beurteilung abzuleiten, dass im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen sowie unter Berücksichtigung kumulative Effekte nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

11.10 Zur Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft ist auszuführen:

11.10.1 Die NÖ Umweltanwaltschaft bringt nun vor, dass aus den vorliegenden Gutachten hervorgehe, dass eine Auflistung aller zu kumulierender Vorhaben fehle und somit nicht in die Beurteilungen miteinfließen könne. Weiters dass die erforderliche Prüfung über eine Grobprüfung hinausgehe und eine fristgerechte Beurteilung innerhalb von 6 Wochen nicht möglich sei. Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft seien daher die Erfordernisse, der vom BVwG geforderten Einzelfallprüfung nicht erfüllt, wodurch auch eine Beurteilung, ob durch das Vorhaben mit erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, nicht möglich sei.

11.10.2 Hier verkennt die NÖ Umweltschutzbehörde allerdings die Lage, denn die Sachverständigen kommen alle eindeutig zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

So etwa SV Sturm: [...] *„Im gegenständlichen Verfahren wurde am Standort eine Luftgütemessung durchgeführt. Somit sind die Auswirkungen genehmigter und in Betrieb befindlicher Vorhaben im Ausmaß der Aktivitäten im Jahr 2024 erhoben. Addiert man dazu die prognostizierten Zusatzbelastungen des Vorhabens BRM-Deponie, so ergeben sich Gesamtbelastungen, die unter den zulässigen Grenzwerten für Luftschadstoffe nach dem IG - L idgF liegen.“* [...]

SV Bader: [...] *„Nachdem die Immissionen des bestehenden Betriebs bei der Messung miterfasst – wenn auch nicht quantifiziert – wurden, kann aus schalltechnischer Sicht davon ausgegangen werden, dass durch die Immissionen des gegenständlichen Vorhabens die bestehende Situation (Immissionen der Fa Hengl und sonstige einwirkende Immissionen) nicht maßgeblich verändert wird [...].“*

[...] SV Nusterer: *„Aus Sicht des Fachbereichs Verkehrstechnik kann das gegenständliche Vorhaben weiterverfolgt werden, es sind keine weiteren Maßnahmen oder Auflagen ableitbar, die durch das beantragte Vorhaben ausgelöst werden. Durch die Realisierung werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erwartet.“* [...]

11.10.3 Es darf hier nicht außer Acht gelassen werden, dass der Beurteilungsmaßstab einer Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie nur eine sehr allgemeine Feststellung sein kann, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten.

11.10.4 Die Sachverständigen weisen eindeutig darauf hin, dass im Zuge einer im UVP-G 2000 geforderten Grobprüfung innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Wochen eine Beischaffung von notwendigen Unterlagen zur Berücksichtigung **aller** Vorhaben im projektbezogenen Untersuchungsraum nicht realistisch ist. Derartige Auf-

gaben werden in der Regel im Zuge von Immissionskatastern von großen urbanen Gebieten durchgeführt und **bedürfen mehrjähriger Bearbeitungszeit**.

11.10.5 Der SV Sturm führt auch aus, dass, wenn man eine Zuordnung von Schadstoffen zu einer bestimmten Quellemöchte, dies ausschließlich über mathematische Berechnungen möglich ist. Dazu benötigt man aber für jede zu dieser Luftschadstoffbelastung beitragenden Quellen die Emissionsstärke. Diese Information ist jedoch bestenfalls für Anlagen mit entsprechenden Messungen bei gefassten Emissionsquellen oder von Angaben über Aktivitätsdaten (zB Betriebszeiten, Daten zu Materialumschlag, Verkehrsdaten usw) bei Linien- und Flächenquellen oder aus Unterlagen aus den Genehmigungsverfahren möglich. Für den Großteil der Quellen ist dies jedoch nicht der Fall, sodass eine „verursachergerechte“ Zuordnung mit vertretbaren Mitteln im Rahmen einer 6-Wochen Frist nicht möglich ist. Will man alle Vorhaben, die Auswirkungen auf den Untersuchungsgegenstand (Luftschadstoffe) haben, berücksichtigen, so wird diese Anforderung bereits an der mangelnden Verfügbarkeit der oben genannten Daten scheitern.

11.10.6 Im Übrigen ist gerade die Erfassung jeder einzelnen Emissionsquellen nicht erforderlich, da eine umfassende und komplette Beurteilung des Ist-Zustandes (Grundbelastung) erfolgt ist, womit alle roten Zellen Emissionsquellen in die Beurteilung mit eingeflossen sind.

12 Zusammenfassung

12.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP G 2000 erfüllt wird.

12.2 Ergebnis dieser Prüfung war nach Durchführung einer Einzelfallprüfung, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

12.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Maissau, z. H. des Bürgermeisters, Franz Gilly-Gasse 7, 3712 Maissau
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
4. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
als AWG-Behörde
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Fr a d i n g e r - G o b e c

